

## Grundsatzpapier Wohnsitz

<b>1. Einleitung und Prüfschema</b>	<b>2</b>
<b>2. Zivilrechtlicher Wohnsitz (Art. 23 ff. ZGB)</b>	<b>2</b>
2.1. Wohnsitz Volljähriger (Art. 23 und 26 ZGB)	2
2.1.1. Volljährige (Art. 23 Abs. 1 erster Halbsatz ZGB)	2
2.1.2. Volljährige mit Sonderaufenthalt (Art. 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz ZGB)	3
2.1.3. Volljährige unter umfassender Beistandschaft (Art. 26 ZGB)	4
2.2. Wohnsitz Minderjähriger (Art. 25 ZGB)	4
2.2.1. Übersicht	4
2.2.2. Kinder unter elterlicher Sorge (Art. 25 Abs. 1 ZGB)	5
2.2.3. Bevormundete Kinder (Art. 25 Abs. 2 ZGB)	5
2.3. Beständigkeit und Beendigung des zivilrechtlichen Wohnsitzes (Art. 24 ZGB)	6
<b>3. Unterstützungswohnsitz nach ZUG</b>	<b>6</b>
3.1. Wohnsitz Volljähriger (Art. 4 ZUG)	7
3.1.1. Volljährige (Art. 4 Abs. 1 ZUG)	7
3.1.2. Volljährige mit Sonderaufenthalt (Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG)	7
3.1.3. Volljährige unter umfassender Beistandschaft	8
3.2. Wohnsitz Minderjähriger (Art. 7 ZUG)	8
3.2.1. Übersicht	8
3.2.2. Kinder unter elterlicher Sorge (Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG)	9
3.2.3. Dauerhaft von den Eltern getrenntlebende Kinder unter elterlicher Sorge	9
3.2.4. Bevormundete Kinder (Art. 7 Abs. 3 Bst. a ZUG)	10
3.2.5. Selbstversorgende Kinder (Art. 7 Abs. 3 Bst. b ZUG)	10
3.2.6. Auffangtatbestand (Art. 7 Abs. 3 Bst. d ZUG)	10
3.3. Beständigkeit und Beendigung des Wohnsitzes nach ZUG (Art. 9 ZUG)	10
<b>4. Ausgewählte Unterschiede von zivilrechtlichem und Unterstützungswohnsitz</b>	<b>11</b>
4.1. Betreffend Beständigkeit des Wohnsitzes	11
4.2. Betreffend Wohnsitz Minderjähriger	11
4.3. Betreffend Sonderaufenthalt	12
4.4. Betreffend Wohnsitz Volljähriger unter umfassender Beistandschaft	12
<b>Anhang 1: Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit der IVSE</b>	<b>13</b>
<b>Anhang 2: Prüfschema zivilrechtlicher Wohnsitz Minderjähriger</b>	<b>16</b>
<b>Anhang 3: Prüfschema Unterstützungswohnsitz Minderjähriger</b>	<b>17</b>
<b>Anhang 4: Prüfschema Wohnkanton Minderjähriger nach IVSE</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 5: Gegenüberstellung Gesetzesartikel ZGB und ZUG</b>	<b>19</b>

---

© August 2021. Alle Rechte vorbehalten.

Kanton Zug – Direktion des Innern  
Kantonales Sozialamt  
Neugasse 2, 6300 Zug

## **1. Einleitung und Prüfschema**

Die Behörden im Sozialbereich müssen bei ihrer Aufgabenerfüllung oft erst die örtliche Zuständigkeit prüfen. Massgebend ist dabei in der Regel der Wohnsitz der Privatpersonen, die Leistungen beantragen. Je nach anwendbarer Rechtsquelle bestimmt sich dieser nach unterschiedlichen Regeln. Im Einzelfall kann es so zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen.

Im Sozialbereich sind insbesondere zwei Wohnsitzdefinitionen relevant:

- Der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- Der Unterstützungswohnsitz nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851).

Dieses Grundsatzpapier enthält eine Gegenüberstellung dieser beiden Wohnsitzbegriffe und soll als Hilfe bei der **Prüfung der örtlichen Zuständigkeit** dienen. Es stellt eine Arbeits- bzw. Praxishilfe für die Behörden des Kantons Zug im Sozialbereich dar.

Das Papier erläutert nachfolgend den zivilrechtlichen Wohnsitz (Abschnitt 2) und den Unterstützungswohnsitz nach ZUG (Abschnitt 3). Zudem werden ausgewählte Unterschiede der beiden Wohnsitzbegriffe aufgezeigt (Abschnitt 4). In Anhang 1 werden Besonderheiten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Aufenthalten in sozialen Einrichtungen erörtert.

Bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit kann grundsätzlich nach dem folgenden Schema vorgegangen werden:

- a. Überprüfen, auf welchen Wohnsitzbegriff die einschlägige Rechtsquelle verweist;
- b. Überprüfen, ob die einschlägige Rechtsquelle allenfalls spezialrechtliche Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit bzw. zum Wohnsitz enthält;
- c. Bestimmen des Wohnsitzes gestützt auf den im Einzelfall massgebenden Wohnsitzbegriff.

## **2. Zivilrechtlicher Wohnsitz (Art. 23 ff. ZGB)**

Der zivilrechtliche Wohnsitz ist für verschiedene Erlasse relevant. So wird mitunter im Sozialversicherungsrecht auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abgestellt (vgl. Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000; ATSG; SR 830.1). Auch für die Finanzierung von Aufenthalten in sozialen Einrichtungen nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE; BGS 861.52) und dem Gesetz über sozialen Einrichtungen vom 26. August 2010 (SEG; BGS 861.5) ist der zivilrechtliche Wohnsitz von Bedeutung.

### **2.1. Wohnsitz Volljähriger (Art. 23 und 26 ZGB)**

#### **2.1.1. Volljährige (Art. 23 Abs. 1 erster Halbsatz ZGB)**

Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer natürlichen Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der Wohnsitzbegriff setzt sich aus einem objektiven, äusseren (physischer Aufenthalt) und einem subjektiven, inneren Element (Absicht dauernden Verbleibens) zusammen. Bei der Absicht des dauernden Verbleibens ist zu ermitteln, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen: der tatsächliche, subjektive Wille einer Person muss objektiviert werden (BGE 137 II 122 E. 3.6).

Diese Absicht zeigt sich nach aussen dort, wo eine Person unter Berücksichtigung der gesamten Umstände im Einzelfall die intensivsten familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Beziehungen pflegt (BGE 119 II 54 E. 2), d.h. ihren Lebensmittelpunkt hat. Dies lässt sich naturgemäss nicht exakt beweisen, vielmehr ist eine Abwägung aufgrund von Indizien erforderlich: Es müssen sämtliche Lebensumstände – insbesondere die räumlichen, sozialen und beruflichen Verhältnisse – sorgfältig berücksichtigt und gewichtet werden. Bezüglich der Dauer des Aufenthalts genügt es, wenn eine Person beabsichtigt, bis auf weiteres – und nicht bloss vorübergehend – am betreffenden Ort zu verweilen (BGE 49 I 188 E. 2). Mit der Anmeldung bei einer Gemeinde (sogenannte «polizeiliche Anmeldung») alleine wird noch kein zivilrechtlicher Wohnsitz begründet. Die polizeiliche Anmeldung bzw. der melderechtliche Wohnsitz stellt bloss ein Indiz – neben anderen – für den zivilrechtlichen Wohnsitz dar. Somit sind der melde- und zivilrechtliche Wohnsitz nicht zwangsläufig deckungsgleich, sondern können auseinanderfallen.

Indizien für das Bestehen eines zivilrechtlichen Wohnsitzes sind unter anderem:

- a) das Vorhandensein einer ordentlichen Wohngelegenheit (eigene Wohnung, Zimmer in einer WG, möbliertes Zimmer mit Mietvertrag oder Gebrauchsleihvertrag etc.);
- b) für Dritte erkennbare Umstände, die auf eine Absicht der betreffenden Person schliessen lassen, sich zumindest bis auf weiteres in der Gemeinde niederzulassen (Postzustellung, Telefonanschluss, Anmeldung bei der Gemeinde, Mitgliedschaften in örtlichen Vereinen, Familienangehörige am selben Ort etc.).

### **2.1.2. Volljährige mit Sonderaufenthalt (Art. 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz ZGB)**

Gemäss Art. 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz ZGB begründet der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt **für sich allein** keinen Wohnsitz. Diese Bestimmung schliesst eine Wohnsitznahme am Ort der Einrichtung jedoch nicht aus, sondern begründet lediglich die widerlegbare Vermutung, dass der Aufenthalt zu einem Sonderzweck nicht die Verlegung des Lebensmittelpunkts an den entsprechenden Ort bedeutet (BGE 137 II 122 E. 3.6).

Massgebendes Kriterium ist die Freiwilligkeit des Eintritts. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung – d.h. der Einweisung durch Dritte, die nicht aus eigenem Willen erfolgt – wird man in der Regel eine Wohnsitznahme ausschliessen müssen (vgl. BGE 108 V 22 E. 2b). Mit anderen Worten: Wer unfreiwillig in einer Einrichtung untergebracht wird, begründet damit grundsätzlich keinen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz. Die Unterbringung durch Dritte kann durch Behörden oder Private (Inhaber der elterlichen Sorge, Obhutsberechtigte etc.) erfolgen. Dagegen darf in der Regel von einer Verlegung des Lebensmittelpunkts ausgegangen werden, wenn eine urteilsfähige volljährige Person freiwillig in eine Einrichtung eintritt. So zum Beispiel, wenn eine betagte Person in ein Altersheim eintritt, um dort ihren Lebensabend zu verbringen, oder wenn eine Person mit Behinderung in eine soziale Einrichtung eintritt, um dort zu leben.

Beispiele zu dieser Abgrenzung aus der Gerichtspraxis:

- a) **BGE 141 V 255:** Durch den Eintritt aus freien Stücken in ein Kurheim verlegte der Pensionär seinen Lebensmittelpunkt und begründete dort einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz.
- b) **BGE 137 III 593:** Die an Weichteilrheuma leidende, verbeiständete Patientin hatte die Einrichtung, in der sie sich betreuen liess, mit Hilfe ihres Bruders selber ausgewählt. Sie hatte damit am Ort der Einrichtung einen Wohnsitz nach Art. 23 ZGB begründet. Denn als freiwillig und selbstbestimmt hat der Eintritt in eine Einrichtung auch dann zu gelten, wenn er vom

«Zwang der Umstände» (z.B. Angewiesenheit auf Betreuung, finanzielle Gründe) diktiert wird.

- c) **BGE 133 V 309:** Mit dem Eintritt in ein spezialisiertes Heim für körperlich Schwerstbehinderte hatte ein an fortgeschrittener Multipler Sklerose leidender Patient Wohnsitz begründet, obwohl es zumindest in der Deutschschweiz keine andere Einrichtung dieser Art gab und er damit faktisch keine Wahlmöglichkeiten hatte.
- d) **BGE 131 V 59:** Die behinderte Frau, die im Kanton Bern in einem Behindertenheim wohnte, aber im Kanton Waadt aufgewachsen war und dort jedes zweite Wochenende sowie sieben Wochen Ferien im Jahr bei ihren Eltern verbrachte, hatte Wohnsitz im Kanton Waadt.
- e) **BGE 127 V 237:** Eine hoch betagte Frau trat im Alter von 90 Jahren nach 28-jährigem Aufenthalt in einem Spital in einer Gemeinde im Kanton Basel-Stadt in ein Altersheim in einer Gemeinde im Kanton Zürich ein, weil nach dem Tod ihres Ehemanns der Spitalaufenthalt später nicht mehr finanzierbar war. Da sie die Frau so zudem ihrem Wunsch entsprechend näher bei den Töchtern lebte, ging das Bundesgericht davon aus, dass in der Gemeinde im Kanton Zürich mit dem Eintritt in das Altersheim ein neuer zivilrechtlicher Wohnsitz begründet wurde.<sup>1</sup>

### 2.1.3. Volljährige unter umfassender Beistandschaft (Art. 26 ZGB)

Nach Art. 26 ZGB haben Volljährige unter umfassender Beistandschaft ihren Wohnsitz am Sitz der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde. Zu beachten ist, dass dies nur für die – in der Praxis eher selten auftretenden – **umfassenden Beistandschaften** (Art. 398 ZGB) gilt und nicht für andere, weniger einschneidende Formen der Beistandschaft.

Der Begriff «Wohnsitz am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» wurde im Kanton Zug durch kantonales Recht konkretisiert, damit die entsprechenden Wohnsitze nicht alle auf die Standortgemeinde der KESB fallen. Gemäss § 30a des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) gilt als Sitz der KESB im Sinne von Art. 26 ZGB bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen die Gemeinde:

- in welcher die betroffene Person bei Errichtung der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte oder
- in welche die betroffene Person mit Zustimmung der KESB innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder
- in welcher die betroffene Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen KESB ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## 2.2. Wohnsitz Minderjähriger (Art. 25 ZGB)

### 2.2.1. Übersicht

Der zivilrechtliche Wohnsitz Minderjähriger ist grundsätzlich ein abgeleiteter. Gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB gilt als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern. Falls die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, gilt der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht, als Wohnsitz des Kindes. Die Bestimmung des Wohnsitzes bevorzugter Kinder richtet sich nach Art. 25 Abs. 2 ZGB. In allen übrigen Fällen gilt der Aufenthaltsort des Kindes als dessen Wohnsitz.

---

<sup>1</sup> Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl. 2020, Rz. 409.

Die nachfolgenden Abschnitte zeigen die Wohnsitzbestimmung Minderjähriger aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Lebensumständen auf. Im Einzelfall kann der zivilrechtliche Wohnsitz Minderjähriger auch mithilfe der angehängten Prüfschemata bestimmt werden (Anhang 2 und 4).

### **2.2.2. Kinder unter elterlicher Sorge (Art. 25 Abs. 1 ZGB)**

#### **a) Wohnsitz beider Elternteile in der gleichen Gemeinde**

Als Wohnsitz Minderjähriger unter elterlicher Sorge, deren Eltern in der gleichen Gemeinde wohnhaft sind, gilt die Wohnsitzgemeinde der Eltern (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

#### **b) Wohnsitz der Elternteile in unterschiedlichen Gemeinden**

**Obhut bei beiden Elternteilen:** Sind beide Elternteile obhutsberechtigt, haben ihren Wohnsitz aber in unterschiedlichen Gemeinden, gilt der Aufenthaltsort des Kindes als dessen Wohnsitz («übriger Fall» nach Art. 25 Abs. 1 ZGB; siehe auch «Auffangtatbestand»). Wenn das Kind alternierend unter der Obhut der beiden Elternteile steht – d.h. gewissermassen zwischen zwei Gemeinden «pendelt» – muss der Wohnsitz des Kindes infolge des Grundsatzes der Einheit des Wohnsitzes festgelegt werden. Die Eltern können sich über den zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes verständigen. Im Streitfall entscheidet die KESB oder das Gericht. Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes ist am Ort, zu dem das Kind die engsten Beziehungen aufweist. Dabei sind die objektivierbaren und zukunftsgerichteten Umstände, wie der zeitlich überwiegende Aufenthalt am einen Ort, ein grösserer Betreuungsanteil eines Elternteils, eine bereits erfolgte Einschulung (da für diese der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend ist) oder geltend gemachte finanzielle Leistungen für das Kind (Kinderzulagen etc.) zu berücksichtigen.<sup>2</sup>

**Obhut bei einem Elternteil:** Haben die Eltern einer minderjährigen Person unter elterlicher Sorge ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Gemeinden, gilt der Wohnsitz des Elternteils, welcher die Obhutsberechtigung über das Kind hat, als Wohnsitz des Kindes (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Für die Bestimmung massgebend ist dabei die formelle Obhutsberechtigung gemäss Scheidungsurteil des Gerichts oder Anordnung der KESB. Unerheblich ist, wo sich das Kind aufhält und von wem es betreut wird.

**Obhut bei keinem Elternteil:** Haben die Eltern ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Gemeinden und beide keine Obhutsberechtigung (aber mindestens ein Elternteil mit elterlicher Sorge), gilt der Aufenthaltsort des Kindes als dessen Wohnsitz (siehe Auffangtatbestand).

### **2.2.3. Bevormundete Kinder (Art. 25 Abs. 2 ZGB)**

Steht ein Kind nicht unter elterlicher Sorge, so ernennt ihm die Kindesschutzbehörde einen Vormund (Art. 327a ZGB). Der Wohnsitz eines bevormundeten Kinds befindet sich gemäss Art. 25 Abs. 2 ZGB am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht.

Der Begriff «Wohnsitz am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» wurde im Kanton Zug durch kantonales Recht konkretisiert, damit die entsprechenden Wohnsitze nicht alle auf die Standortgemeinde der KESB fallen. Nach § 30a EG ZGB gilt als Sitz der KESB im Sinne von Art. 25 ZGB bei bevormundeten Kindern die Gemeinde:

<sup>2</sup> Vgl. LGVE 2016 II Nr. 10 (Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 8. August 2016) und Urteil des Bundesgerichts 5A\_310/2021 vom 30. April 2021 E. 3; Bericht des Bundesrates vom 8. Dezember 2017 in Erfüllung des Postulats RK-NR 15.3003 «Alternierende Obhut, Klärung der Rechtsgrundlagen und Lösungsvorschläge», S. 21 ff.; ANDERER KARIN, Juristische Studie zur Wohnsitzregelung im Bereich A der IVSE zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 5. Dezember 2018 (Nachtrag), S. 7; ferner Urteil des Bundesgerichts 5A\_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 4.

- a) in welcher das Kind bei Errichtung der Vormundschaft ihren Wohnsitz hatte oder
- b) in welche das Kind mit Zustimmung der KESB innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder
- c) in welcher das Kind bei Übertragung der Massnahme von einer anderen KESB ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **2.2.4. Auffangtatbestand (Art. 25 Abs. 1 ZGB)**

Wenn kein Wohnsitz von den Eltern abgeleitet werden kann («übrige Fälle»), gilt der Aufenthaltsort des Kindes als dessen zivilrechtlicher Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Für den Aufenthalt genügt die tatsächliche Ortsanwesenheit. Auch ein Aufenthalt zu einem Sonderzweck, z.B. in einer Heil- oder Strafanstalt reicht aus, um einen Aufenthalt zu begründen (BGE 93 II 7 E. 2).

Zu den übrigen Fällen nach Art. 25 Abs. 1 ZGB zählen insbesondere:

- a) Elterliche Sorge und Obhut liegt bei beiden Eltern, welche jedoch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben (alternierende Obhut; vgl. oben);
- b) Platzierung des Kindes durch die Eltern mit nicht gemeinsamem Wohnsitz, welche beide die elterliche Sorge haben, bei Dritten, womit kein Elternteil die Obhut innehat;
- c) Entzug der Obhutsberechtigung beider Eltern, die Inhaber der elterlichen Sorge sind und keinen gemeinsamen Wohnsitz haben;
- d) Dahinfallen der elterlichen Sorge durch Entzug, Tod oder Verschollenenerklärung ihrer Inhaber bis zur Errichtung der Vormundschaft;
- e) Kind von minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Eltern bis zur Errichtung der Vormundschaft;
- f) Unbekannter Wohnsitz der Inhaber der elterlichen Sorge, z.B. bei Findelkindern.<sup>3</sup>

#### **2.3. Beständigkeit und Beendigung des zivilrechtlichen Wohnsitzes (Art. 24 ZGB)**

Eine Besonderheit des Wohnsitzbegriffs nach ZGB ist die Beständigkeit des Wohnsitzes. Gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen. Diese Regel stellt sicher, dass ein zivilrechtlicher Wohnsitz gegeben ist und die Begründung mehrerer Wohnsitze zugleich vermieden wird. Die Beständigkeit des Wohnsitzes gilt sowohl für den selbständigen als auch für die abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitze der Minderjährigen und verbeiständeten Volljährigen.

### **3. Unterstützungswohnsitz nach ZUG**

Der Unterstützungswohnsitz nach ZUG ist massgebend für die Unterstützung bedürftiger Personen (insbesondere Sozialhilfeleistungen). Das ZUG bestimmt, welcher Kanton für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen zuständig ist und welcher Kanton die Kosten zu tragen hat. Innerhalb des Kantons Zug gilt zwischen den Gemeinden das ZUG sinngemäss, sofern keine anderen kantonalen Regelungen bestehen (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug, SHG; BGS 861.4).

---

<sup>3</sup> Vgl. zum Ganzen STAEHELIN in: BSK-ZGB I, 6. Aufl. 2018, N. 9 zu Art. 25.

### **3.1. Wohnsitz Volljähriger (Art. 4 ZUG)**

#### **3.1.1. Volljährige (Art. 4 Abs. 1 ZUG)**

Nach Art. 4 Abs. 1 ZUG befindet sich der Unterstützungswohnsitz einer volljährigen Person in dem Kanton, in dem sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhält. Die Absicht des dauernden Verbleibs ist objektiv zu bestimmen. Mithin ist massgebend, dass sich die betroffene Person tatsächlich und für Dritte erkennbar niedergelassen hat. Die Anmeldung bei der Gemeinde («polizeiliche Anmeldung») ist keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes, aber ein Indiz dafür (vgl. Art. 4 Abs. 2 ZUG). Wenn sich eine Person mit der nach aussen erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet sie in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Niederlassung ihren Unterstützungswohnsitz (vgl. § 31 SHG). Dies auch wenn sie sich dort – aus welchen Gründen auch immer – nicht angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat.

Analog zum zivilrechtlichen Wohnsitz sind Indizien für das Vorliegen eines Unterstützungswohnsitzes namentlich:

- a) das Vorhandensein einer ordentlichen Wohngelegenheit (z.B. eigene Wohnung, Zimmer in einer WG, möbliertes Zimmer mit Mietvertrag oder Gebrauchsleihvertrag etc.);
- b) für Dritte erkennbare Umstände, die auf eine Absicht der betreffenden Person schliessen lassen, sich zumindest bis auf weiteres in der Gemeinde niederzulassen (z.B. Postzustellung, Telefonanschluss, Anmeldung bei der Gemeinde, Mitgliedschaften in örtlichen Vereinen, Familienangehörige am selben Ort etc.).

Das Fehlen eines Unterstützungswohnsitzes darf nicht leichthin angenommen werden. Es sind keine allzu strengen Anforderungen an die Wohnsitzbegründung zu stellen und es darf nicht leichthin von einem Verlust des Unterstützungswohnsitzes ausgegangen werden. Das gilt insbesondere bei Menschen ohne feste soziale und ökonomische Strukturen oder bei Personen, die mit einer Suchtproblematik oder gesundheitlichen Problemen psychischer Art zu kämpfen haben (Urteil des Bundesgerichts 8C\_223/2010 vom 5. Juli 2010, E. 4.1).

#### **3.1.2. Volljährige mit Sonderaufenthalt (Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG)**

Nach Art. 5 ZUG begründen der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege keinen Unterstützungswohnsitz. Dementsprechend wird ein bestehender Unterstützungswohnsitz dadurch auch nicht beendet (Art. 9 Abs. 3 ZUG). Im Gegensatz zur zivilgesetzlichen Regelung kennt das ZUG keine Unterscheidung zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Heimeintritt; beide Konstellationen begründen nach ZUG keinen Unterstützungswohnsitz.

Ein Heimaufenthalt führt aber nicht dazu, dass sich der Unterstützungswohnsitz überhaupt nicht mehr verändern kann. Unter speziellen Umständen ist eine Änderung des Unterstützungswohnsitzes von Volljährigen, die sich in einem Heim aufhalten, möglich. Namentlich kann der Unterstützungswohnsitz wechseln, wenn die Beziehungen zum bisherigen Unterstützungskanton abgebrochen werden und in objektiver und subjektiver Hinsicht ein neues Verhältnis zu einem anderen Kanton begründet wird (vgl. insb. Urteil des Bundesgerichts 2A.714/2006 vom 10. Juli 2007, E. 3.3). Das kann zum Beispiel zutreffen, wenn die wichtigsten Bezugspersonen in einen neuen Kanton zügeln und die unterstützungsbedürftige Person ihnen durch eine

Heimverlegung folgt, sofern diese hauptsächlich nicht durch medizinische, sondern durch andere wie insbesondere familiäre Gegebenheiten begründet ist.

Ob eine bestimmte Wohnform als Sonderaufenthalt gilt, muss im Einzelfall geprüft werden. Dabei dürfen aber nicht allzu hohe Anforderungen an den Heim- bzw. Anstaltsbegriff gestellt werden. Die Begriffe des Heims, des Spitals und der anderen Anstalt sind sehr weit auszulegen. Sie sollen sich auf alle möglichen Versorgungseinrichtungen beziehen, in welche erwachsene Personen zur persönlichen Betreuung oder Pflege, zur ärztlichen oder therapeutischen Behandlung, zur Ausbildung oder Rehabilitation untergebracht werden oder freiwillig eintreten (BGE 141 V 255 E. 4.2). Folgende Wohnformen fallen beispielsweise unter Art. 5 ZUG:

- a) Notschlafstellen;
- b) Alters- und Pflegeheime;
- c) Aufnahme- und Wohnheime aller Art;
- d) verschiedene Formen des begleiteten Wohnens;
- e) Pflegefamilien;
- f) Frauen- und Männerheime;
- g) Kur- und Erholungsheime;
- h) Therapeutische Wohngemeinschaften;
- i) ärztlich geleitete Heilstätten aller Art;
- j) Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse.<sup>4</sup>

**Sonderfall Hotelplatzierung:** Platziert ein Sozialhilfeorgan eine Person in einem Hotel ausserhalb des Zuständigkeitsgebiets, führt dies in der Regel nicht zu einer Wohnsitzbegründung. Eine Hotelplatzierung wird regelmässig dann vorgenommen, wenn eine Person ihr Obdach verloren hat und keine Alternative im Zuständigkeitsgebiet vorhanden ist. Findet die betroffene Person hingegen selber und ohne Kenntnis oder Mitwirkung der Behörden des vorherigen Wohnsitzes ein Hotelzimmer und schliesst mit dem Hotel einen Vertrag als Dauergast ab, kann sie unter Umständen einen Wohnsitz am Ort des Hotels begründen. Dies zumindest dann, wenn der Hotelbetreiber keine vorgängige Kostengutsprache seitens der Sozialbehörde verlangt hat oder die betroffene Person das Zimmer zunächst aus eigenen Mitteln finanziert.<sup>5</sup>

### 3.1.3. Volljährige unter umfassender Beistandschaft

Im Gegensatz zur Regelung des Zivilgesetzbuchs gibt es im ZUG keine Spezialbestimmung zum Wohnsitz von Volljährigen unter umfassender Beistandschaft. Die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes Volljähriger unter umfassender Beistandschaft richtet sich demnach nach den allgemeinen Regeln von Art. 4 ZUG (siehe oben).

## 3.2. Wohnsitz Minderjähriger (Art. 7 ZUG)

### 3.2.1. Übersicht

Nach den Regeln des ZUG können Minderjährige sowohl einen abgeleiteten als auch einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz haben. Die Regelung stellt sicher, dass jedem Kind ein Unterstützungswohnsitz zugewiesen werden kann.

<sup>4</sup> Aufzählung nach SKOS Merkblatt, Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe – Welcher Kanton ist für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig? Bern 2019, Ziff. 4, online abrufbar unter: <https://skos.ch/publikationen/merkblaetter>.

<sup>5</sup> SKOS Merkblatt, Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe – Welcher Kanton ist für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig? Bern 2019, Ziff. 5.3, online abrufbar unter: <https://skos.ch/publikationen/merkblaetter>.



Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, hat es gemäss Art. 7 Abs. 1 ZUG einen von deren Unterstützungswohnsitz abgeleiteten, unselbständigen Wohnsitz. Bei einem Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung leitet sich der Unterstützungswohnsitz weiterhin von den Eltern ab, solange der Aufenthalt nicht dauerhaft (vgl. auch oben Ziffer 3.2.3) ist. Somit ändert sich der Unterstützungswohnsitz des Kindes, wenn die Eltern umziehen.

In allen übrigen Fällen verfügt das Kind über einen eigenen Unterstützungswohnsitz:

- a) Wenn seine Eltern nicht zusammenleben, hat das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG).
- b) Das dauernd nicht mit seinen Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebende Kind begründet den eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es zuletzt mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil zusammengelebt hat (Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG);
- c) Das bevormundete Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der KESB (Art. 7 Abs. 3 Bst. a ZUG; Abschnitt 3.2.4);
- d) Das wirtschaftlich selbständige, erwerbstätige Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens im Sinne von Art. 4 ZUG aufhält (dieser Fall «durchbricht» alle übrigen Wohnsitze; Art. 7 Abs. 3 Bst. b ZUG; Abschnitt 3.2.5);
- e) In allen übrigen Fällen begründet das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Aufenthaltsort (Auffangtatbestand; Art. 7 Abs. 3 Bst. d ZUG; Abschnitt 3.2.6).

Die nachfolgenden Abschnitte zeigen die Wohnsitzbestimmung Minderjähriger aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Lebensumständen auf. Im Einzelfall kann der Unterstützungswohnsitz Minderjähriger auch mithilfe der angehängten Prüfschemata bestimmt werden (Anhang 3 und 4).

### **3.2.2. Kinder unter elterlicher Sorge (Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG)**

#### **a) Wohnsitz der Eltern in der gleichen Gemeinde (Art. 7 Abs. 1 ZUG)**

Als Unterstützungswohnsitz Minderjähriger unter elterlicher Sorge, deren Eltern in der gleichen Gemeinde wohnhaft sind, gilt der Unterstützungswohnsitz der Eltern (Art. 4 Abs. 1 ZUG).

#### **b) Wohnsitz der Eltern in unterschiedlichen Gemeinden (Art. 7 Abs. 2 ZUG)**

Leben die Elternteile in verschiedenen Gemeinden, begründet das Kind nach Art. 7 Abs. 2 ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.

### **3.2.3. Dauerhaft von den Eltern getrenntlebende Kinder unter elterlicher Sorge**

Dauernd nicht mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebende Kinder begründen einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo sie zuletzt mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil zusammengelebt haben (Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG).

Entscheidend für die Anwendung dieser Bestimmung ist die Frage, ob der Fremdaufenthalt des Kindes von Dauer oder bloss vorübergehend ist. Von einer bloss vorübergehenden Trennung muss namentlich in folgenden Fällen ausgegangen werden:

- a) das Kind verbringt Ferien bei Dritten;
- b) das Kind befindet sich in einem Spital oder in einer Kur;

- c) das Kind kann nicht vorübergehend zuhause betreut werden, weil ein Elternteil krank ist (soweit es sich dabei nicht um einen dauerhaften Zustand handelt);
- d) das Kind absolviert eine auswärtige Schul- oder Berufsbildung (besucht das Kind z.B. ein Wocheninternat und kehrt es regelmässig an den Wochenenden und in den Ferien zu den Eltern zurück, ist lediglich von einem vorübergehenden Fremdaufenthalt des Kindes auszugehen).

Eine dauernde Fremdplatzierung liegt hingegen insbesondere dann vor, wenn ein Kind wegen persönlichen, schulischen und/oder familiären Problemen einer speziellen Betreuung bedarf, die bei einem Verbleib bei den Eltern bzw. dem Elternteil nicht sichergestellt werden kann.

Kümmern sich die Eltern nicht ernstlich um das Kind bzw. nehmen sie ihre elterliche Sorge nicht wahr und erfolgt die Fremdplatzierung auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, spricht dies in der Regel für die Dauerhaftigkeit des Fremdaufenthaltes (BGE 143 V 451 E. 8.4.3). Indizien für die Art der Fremdplatzierung ergeben sich auch aus dem Zweck des Aufenthaltes. Therapeutische oder der Abklärung dienende Massnahmen, bei welchen es nicht um die Suche nach einer geeigneten Anschlussinstitution geht, sprechen gegen, Massnahmen zum Schutz des Kindes sprechen für eine dauernde Fremdplatzierung.<sup>6</sup>

#### **3.2.4. Bevormundete Kinder (Art. 7 Abs. 3 Bst. a ZUG)**

Bevormundete Kinder begründen gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. a ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde, sofern sie nicht selber für ihren Lebensunterhalt aufkommen (ansonsten siehe Abschnitt 3.2.5).

#### **3.2.5. Selbstversorgende Kinder (Art. 7 Abs. 3 Bst. b ZUG)**

Wirtschaftlich selbständige, erwerbstätige Kinder begründen einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens im Sinne von Art. 4 ZUG aufhalten (Art. 7 Abs. 3 Bst. b ZUG; d.h. Wohnsitzbestimmung nach den in Abschnitt 3.1. aufgezeigten allgemeinen Regeln). Der eigene Unterstützungswohnsitz des selbständigen, erwerbstätigen Kindes geht allen übrigen Wohnsitzarten Minderjähriger nach ZUG vor. Hinweis: Ein fremdplatziertes Kind ist erst dann selbstversorgend, wenn es auch sämtliche Kosten der Fremdplatzierung (Tagestaxe / «Subventionsteil» und Eigenleistung) aus eigenen Mitteln decken kann.

#### **3.2.6. Auffangtatbestand (Art. 7 Abs. 3 Bst. d ZUG)**

Trifft keine der oben genannten Konstellationen zu, begründet das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Aufenthaltsort (Art. 7 Abs. 3 Bst. d ZUG). Als Aufenthalt gilt nach Art. 11 Abs. 1 ZUG die tatsächliche Anwesenheit in einem Kanton.

### **3.3. Beständigkeit und Beendigung des Wohnsitzes nach ZUG (Art. 9 ZUG)**

Im Gegensatz zum zivilgesetzlichen Wohnsitzbegriff gibt es im ZUG keinen Grundsatz der Beständigkeit des Wohnsitzes. Wer aus dem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, so gilt nach Art. 9 Abs. 2 ZUG derjenige der Abmeldung bei der Gemeinde («polizeiliche Abmeldung»). Die Abmeldung kann als Indiz für den Wegzug gewertet werden. Dies jedenfalls dann, wenn die

<sup>6</sup> Vgl. zum Ganzen Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Neuauflage 2012, Ziff. 3.2.03.; online abrufbar unter: <http://www.sozialhilfe.zh.ch/default.aspx>.

betroffene Person sich persönlich abgemeldet hat. Sie begründet aber weder eine gesetzliche Vermutung für die Wohnsitzaufgabe, noch vermag sie diese zu beweisen.

Ein Wegzug vom bisherigen Wohnort liegt vor, wenn jemand seine Wohngelegenheit aufgibt und den bisherigen Wohnort ohne konkrete Rückkehrabsicht verlässt. Wenn die betroffene Person beispielsweise in der Folge an verschiedenen Orten Unterschlupf findet, in Notschlafstellen übernachtet und somit nirgendwo über eine Unterkunft verfügt, mit welcher eine allfällige Absicht des dauernden Verbleibens gegen aussen sichtbar wird, muss sie bei Bedürftigkeit vom Aufenthaltskanton unterstützt werden. Nach Art. 11 Abs. 1 ZUG gilt als Aufenthalt die tatsächliche Anwesenheit in einem Kanton.

Ein weiterer Sonderfall (neben dem Sonderaufenthalt gemäss Ziff. 3.1.2), in welchem auch nach ZUG eine Beständigkeit des Wohnsitzes vorliegen kann, ist der Eintritt der Volljährigkeit. Nach Eintritt der Volljährigkeit bestimmt sich der Unterstützungswohnsitz grundsätzlich nicht mehr nach Art. 7 ZUG. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der während der Minderjährigkeit nach Art. 7 ZUG bestimmte Unterstützungswohnsitz automatisch und in jedem Fall dahinfällt. Lebte eine bis anhin minderjährige Person dauernd von den Eltern getrennt und dauert der (freiwillige oder unfreiwillige) Aufenthalt in einem Heim auch bei Eintritt der Volljährigkeit weiter an, kann Art. 4 Abs. 1 ZUG keine Anwendung finden. In diesem Fall ist nämlich gestützt auf Art. 5 i.V.m. Art. 9 Abs. 3 ZUG sowohl eine Wohnsitzbegründung am Ort des Heimes wie auch eine Beendigung des bisherigen Unterstützungswohnsitzes grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr dauert der als Kind gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG begründete Wohnsitz bis zum Austritt aus dem Heim weiter an (sog. perpetuierter Wohnsitz). Das gilt auch in Fällen, in denen ein Kind auf Veranlassung der KESB oder einer anderen Behörde in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Unterbringung förmlich beschlossen oder bloss faktisch veranlasst wurde.<sup>7</sup>

#### **4. Ausgewählte Unterschiede von zivilrechtlichem und Unterstützungswohnsitz**

##### **4.1. Betreffend Beständigkeit des Wohnsitzes**

Ein wesentlicher Unterschied zwischen zivilrechtlichem und Unterstützungswohnsitz existiert bei der Beständigkeit des Wohnsitzes. Gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt ein einmal begründeter zivilrechtlicher Wohnsitz solange bestehen, bis ein neuer begründet wird. Nach ZUG ist es hingegen möglich, einen Unterstützungswohnsitz durch Wegzug aufzugeben, ohne zugleich einen neuen zu begründen.

##### **4.2. Betreffend Wohnsitz Minderjähriger**

Das ZGB kennt lediglich drei Wohnsitzarten für minderjährige Personen. Diese sind der abgeleitete Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 erster Halbsatz ZGB), der Wohnsitz am Aufenthaltsort (Art. 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz ZGB) und der Wohnsitz am Sitz der KESB (Art. 25 Abs. 2 ZGB). Im Gegensatz dazu kennt das ZUG weitere, dem ZGB unbekannt, eigenständige Wohnsitze Minderjähriger. Zum einen liegt ein eigenständiger Wohnsitz gemäss Art. 4 ZUG vor, wenn sich das Kind durch Erwerbsarbeit selber versorgen kann (Art. 7 Abs. 3 Bst. b ZUG). Zum andern existiert auch ein eigenständiger Wohnsitz am letzten abgeleiteten Wohnsitz des Kindes bei

---

<sup>7</sup> SKOS Merkblatt, Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe – Welcher Kanton ist für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig?, Bern 2019, Ziff. 8.3, online abrufbar unter: <https://skos.ch/publikationen/merkblaetter>.

einer dauerhaften Trennung zwischen Eltern und Kind (Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG). Diese Unterschiede können dazu führen, dass sich der zivilrechtliche und der Unterstützungswohnsitz von Minderjährigen zur gleichen Zeit an unterschiedlichen Orten befinden.

#### **4.3. Betreffend Sonderaufenthalt**

Sowohl das ZGB (Art. 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz ZGB) als auch das ZUG (Art. 5 ZUG) enthalten den Grundsatz, dass die Unterbringung respektive der Aufenthalt in einer Einrichtung bzw. einer Anstalt keinen Wohnsitz begründet. Allerdings gilt dieser Grundsatz bei der Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes weniger absolut (Art. 23 Abs. 1 ZGB: «für sich allein»). Die Regelung des ZGB unterscheidet zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Heimeintritt, wobei regelmässig nur in letzterem Fall die Begründung eines Wohnsitzes verneint werden kann. Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes nach ZUG spielt es hingegen keine Rolle, ob der Eintritt freiwillig oder unfreiwillig erfolgte, da beide Konstellationen keinen Unterstützungswohnsitz begründen. Zudem sind die Begrifflichkeiten des ZGB und des ZUG nicht zwingend deckungsgleich. So nennt das SKOS-Merkblatt zur örtlichen Zuständigkeit Pflegefamilien als Wohnform im Sinne des Anstaltsbegriffs nach Art. 5 ZUG, während die entsprechende Literatur zum zivilrechtlichen Wohnsitz darauf hinweist, dass Pflegefamilien gerade nicht unter den Anstaltsbegriff nach Art. 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz ZGB fallen würden.<sup>8</sup>

#### **4.4. Betreffend Wohnsitz Volljähriger unter umfassender Beistandschaft**

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB). Das ZUG kennt keine Spezialbestimmung für umfassend verbeiständete Erwachsene. Die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes dieser Personen richtet sich demnach nach den allgemeinen Regeln von Art. 4 ZUG.

**Kontakt:** Kantonales Sozialamt, Neugasse 2, 6301 Zug, Tel. 041 728 39 61, sozialamt@zg.ch

#### **Anhänge**

Anhang 1: Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit der IVSE

Anhang 2: Prüfschema zivilrechtlicher Wohnsitz Minderjähriger

Anhang 3: Prüfschema Unterstützungswohnsitz Minderjähriger

Anhang 4: Prüfschema Wohnkanton Minderjähriger nach IVSE

Anhang 5: Gegenüberstellung zivilrechtlicher Wohnsitz – Unterstützungswohnsitz

<sup>8</sup> Vgl. einerseits SKOS Merkblatt, Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe, Ziff. 4., online abrufbar unter: [https://www.skos.ch/uploads/media/2017\\_ZUG\\_Sozialhilfe-d.pdf](https://www.skos.ch/uploads/media/2017_ZUG_Sozialhilfe-d.pdf); andererseits STAEHELIN in: BSK-ZGB I, 6. Aufl. 2018, N. 19i zu Art. 23, mit weiteren Hinweisen u.a. auf BGE 95 II 514 E. 3.

## **Anhang 1: Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit der IVSE**

Der Kanton Zug ist der IVSE beigetreten. Viele soziale Einrichtungen (Heime für Kinder; für Menschen mit Behinderung und für Menschen mit einer Sucht; Tagesstrukturen; Einrichtungen der externen Sonderschulung; etc.) sind der IVSE unterstellt. Diese regelt insbesondere die Finanzierungszuständigkeit zwischen den Kantonen. Da die Anwendung der Wohnsitzbegriffe im Zusammenhang mit der IVSE in der Praxis oft Fragen aufwirft, wird im Folgenden auf die **Besonderheiten der Zuständigkeitsregelungen** der IVSE eingegangen. Diese Ausführungen gelten nicht, wenn eine Einrichtung nicht der IVSE unterstellt ist.

### **Grundsätzliche Regelung des Wohnsitzes in der IVSE**

Zur Festlegung der Finanzierungszuständigkeit stellt die IVSE grundsätzlich auf den zivilrechtlichen Wohnsitz nach ZGB ab. Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. d IVSE ist der Wohnkanton derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Es gibt jedoch Ausnahmen, welche nachfolgend dargestellt werden.

Zu beachten ist, dass die IVSE neben der Abgeltung durch die Wohnkantone («Subventionsteil»)<sup>9</sup> Eigenleistungen der beanspruchenden Personen oder ihrer Unterhaltspflichtigen vorsieht (sog. «Kostenbeteiligung», «Beiträge der Unterhaltspflichtigen» resp. «Versorgerbeiträge»). Wenn die Eigenleistung von der Sozialhilfe finanziert werden muss, weil die Person selber nicht dafür aufkommen kann, gilt das ZUG. Konkret bedeutet das, dass die Finanzierungszuständigkeit örtlich auseinanderfallen kann. Während der «Subventionsteil» durch den Wohnkanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes (ZGB) getragen wird, ist für die Eigenleistung die Sozialbehörde des unterstützungsrechtlichen Wohnsitzes (ZUG) zuständig.

### **Besonderheiten bei Einrichtungen für erwachsene invalide Personen (IVSE B)**

Eine Abweichung der Finanzierungszuständigkeit vom zivilrechtlichen Wohnsitz kennt die IVSE bei stationären Einrichtungen für erwachsene invalide Personen (Bereich B der IVSE: Wohnheime und andere kollektive Wohnformen im Behindertenbereich). Bei einem Eintritt in eine stationäre Einrichtung des IVSE Bereichs B verbleibt die Finanzierungszuständigkeit für den «Subventionsteil» bei dem Kanton, der vor dem Eintritt zuständig war (Art. 5 Abs. 1 IVSE). Dies gilt sowohl für freiwillige Eintritte als auch für die Unterbringung durch Dritte (vgl. Ziff. 1 Empfehlung zur Kostenübernahme bei Aufhalten in Einrichtungen für erwachsene Personen [Bereich B der IVSE] vom 18. Dezember 2009, SODK).

Somit ist für die Finanzierungszuständigkeit nach IVSE irrelevant, ob sich der zivilrechtliche Wohnsitz bei einem freiwilligen Heimeintritt einer erwachsenen Person verändert (vgl. oben Abschnitt 2.1.2). Die Finanzierungszuständigkeit bleibt an den zivilrechtlichen Wohnsitz bei Eintritt gebunden (sog. perpetuierter Wohnsitz).

Bemerkungen:

- a) Der zivilrechtliche Wohnsitz geht in der Regel an den Heimstandort über, wenn die Person freiwillig eintritt und den Lebensmittelpunkt fortan am Heimstandort hat. Jedoch kann der zivilrechtliche Wohnsitz je nach Umständen auch am bisherigen Wohnsitz verbleiben (bei vorübergehenden Aufhalten oder bei Wochenaufhalten, wenn jemand weiter bei Angehörigen wohnt, dort seinen Lebensmittelpunkt hat und lediglich während der Woche im

---

<sup>9</sup> Innerhalb der Wohnkantone kann die Finanzierung des «Subventionsteils» je nach Kanton auch an die Gemeinden delegiert sein.

Heim ist etc.). Der zivilrechtliche Wohnsitz kann während des Heimaufenthalts aber auch an einen anderen Ort als den Heimstandort wechseln (beispielsweise wenn die Angehörigen umziehen und die Person fortan seinen Lebensmittelpunkt ebenfalls am neuen Wohnort der Angehörigen hat). Die Zuständigkeit für den «Subventionsteil» verbleibt in jedem Fall beim zivilrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt des Heimeintritts (vgl. Ziff. 1 Empfehlung zur Kostenübernahme bei Aufhalten in Einrichtungen für erwachsene Personen [Bereich B der IVSE] vom 18. Dezember 2009, SODK).

- b) Die Personen müssen sich am Heimstandort («polizeilich») anmelden (§ 57a Abs. 1 GG).
- c) Der unterstützungsrechtliche Wohnsitz (ZUG) geht grundsätzlich nicht an den Heimstandort über (vgl. Ziff. 3.1.2).

Tagesstrukturangebote neben Wohnen in Einrichtung des Bereichs B: Wenn eine Person neben einem Wohnangebot auch Tagesstrukturangebote in Anspruch nimmt (in der gleichen oder einer anderen Institution), bleibt nach den Empfehlungen der IVSE im Bereich B die Finanzierungszuständigkeit für das Tagesstrukturangebot ebenfalls beim Wohnkanton zum Zeitpunkt des Eintritts in das Wohnangebot (Ziff. 1 Empfehlung zur Kostenübernahme bei Aufhalten in Einrichtungen für erwachsene Personen [Bereich B der IVSE] vom 18. Dezember 2009, SODK).

Verlässt eine Person eine stationäre Einrichtung des IVSE Bereichs B, geht die Finanzierungszuständigkeit für entsprechende Heimaufenthalte gemäss Auslegungsempfehlung der IVSE erst nach einem Jahr an den neuen zivilrechtlichen Wohnsitz über. D.h. wenn innerhalb eines Jahres ein Wiedereintritt erfolgt, bleibt der Wohnkanton zum Zeitpunkt des Ersteintritts für die Finanzierung zuständig. Durch diese Regelung kann beispielsweise ein ambulant begleitetes «Probewohnen» ermöglicht werden, ohne dass die Finanzierungszuständigkeit dadurch sofort wechselt. Hingegen geht die Zuständigkeit für die Finanzierung eines zugleich in Anspruch genommenen Tagesstrukturangebots nach IVSE ab dem Zeitpunkt des Auszugs aus dem Heim an den Kanton über, in dem der neue zivilrechtliche Wohnsitz begründet wurde. Erfolgt ein Wiedereintritt in ein IVSE-Heim innerhalb eines Jahres, richtet sich die Zuständigkeit für die Finanzierung der Tagesstruktur – analog zum Heim – wieder nach der ursprünglichen Zuständigkeit.

Wechsel zwischen Einrichtungen, Auszüge und Wiedereintritte: Wenn eine Person zwischen verschiedenen stationären Einrichtungen des Bereichs B ohne wesentlichen zeitlichen Unterbruch wechselt, bleibt die Finanzierungszuständigkeit immer beim Wohnkanton zum Zeitpunkt des Ersteintritts (d.h. zivilrechtlicher Wohnsitz bei Heimeintritt).

#### **Besonderheiten bei stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (IVSE A)**

Stationäre IVSE-Einrichtungen für Kinder und Jugendliche umfassen kollektive Einrichtungen wie Kinderheime oder Wohnheime von Sonderschulen. Nicht unter die IVSE fallen Pflegefamilien oder Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF), die Pflegefamilien vermitteln.

Gemäss der allgemeinen Wohnsitzregelung der IVSE ist der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes bzw. Jugendlichen für die Finanzierung des «Subventionsteils» zuständig. Falls die Eltern die Eigenleistung aus eigenen Mitteln nicht tragen können, muss dafür die Sozialhilfe aufkommen – für die Eigenleistung ist in diesem Fall der unterstützungsrechtliche Wohnsitz nach ZUG massgebend.

Eine Besonderheit bei Kindern und Jugendlichen ist, dass die Finanzierungszuständigkeit sowohl für den «Subventionsteil» als auch für die Eigenleistung (falls Sozialhilfe) während eines stationären Aufenthalts wechseln kann. Im Gegensatz zu stationären Einrichtungen im Bereich B wird die Finanzierungszuständigkeit für den «Subventionsteil» im Bereich A nicht am zivilrechtlichen Wohnsitz bei Eintritt «fixiert». Es ist grundsätzlich der Kanton des aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitzes finanzierungszuständig. Wenn der Wohnsitz von den Eltern abgeleitet ist, bewirkt ein Umzug der Eltern während eines Heimaufenthalts in der Regel eine Änderung der Finanzierungszuständigkeit. Da der zivilrechtliche Wohnsitz und der unterstützungsrechtliche Wohnsitz nach unterschiedlichen Regeln zustande kommen (vgl. Kap. 2), kann es je nach Konstellation zu einem «Auseinanderklaffen» beider Wohnsitze kommen.

Es gibt jedoch eine Konstellation, in der die Finanzierungszuständigkeit für den «Subventionsteil» gemäss IVSE vom aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz abweicht: Wenn der Wohnsitz eines Kindes oder Jugendlichen während des Aufenthalts auf den Standort der Einrichtung fällt (Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> IVSE). Gemeint ist damit der Auffangtatbestand nach Art. 25 Abs. 1 ZGB, nach dem das – nicht bevormundete – Kind den Wohnsitz an seinem Aufenthaltsort begründet, wenn kein Wohnsitz von den Eltern ableitbar ist. Die Konsequenz in so einem Fall wäre, dass der Standortkanton des Heims für den «Subventionsteil» aufkommen müsste. Dies will die IVSE verhindern, nachdem auch das Bundesgericht festgehalten hat, dass eine solche Regelung nicht zulässig ist (BGE 143 V 451 E. 9.4). Für den Fall, dass Kinder oder Jugendliche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz während des Aufenthaltes am Heimstandort (d.h. an der «Adresse» des Heims) begründen, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes gemäss Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> IVSE für die Kostenübernahmegarantie zuständig. Nicht von dieser Ausnahmebestimmung betroffen ist der abgeleitete Wohnsitz: Ziehen die Eltern eines Kindes mit abgeleitetem Wohnsitz in die Gemeinde der Einrichtung, wechselt auch die Finanzierungszuständigkeit nach IVSE dorthin. Dasselbe würde auch für den Fall gelten, in dem eine Person nach Erreichen der Volljährigkeit ausserhalb des Heims einen zivilrechtlichen Wohnsitz in der gleichen Gemeinde neu begründet (z.B. bei einem gemeinsamen Umzug mit der Partnerin oder dem Partner in eine Wohnung in der Heimstandortgemeinde).

Für die Finanzierung der Sonderschulung (IVSE D) gelten wiederum spezifische Bestimmungen. Hierfür ist im Kanton Zug indes die Direktion für Bildung und Kultur zuständig.

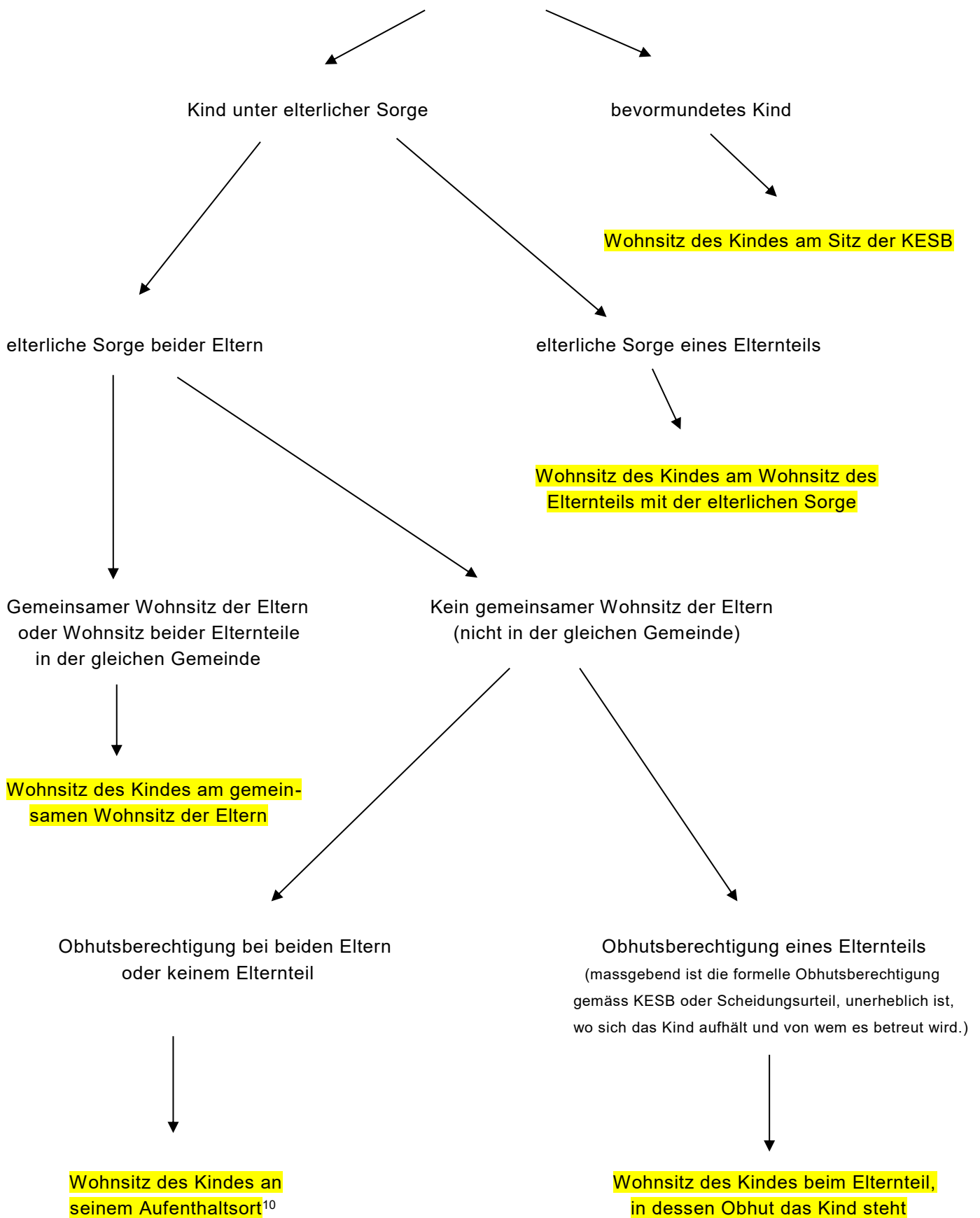
### **Nicht der IVSE unterstellte Einrichtungen**

Bei Aufenthalten in Einrichtungen, die der IVSE nicht unterstellt sind, gelten die oben ausgeführten IVSE-Regeln zur Finanzierungszuständigkeit nicht. D.h. sofern sich die Finanzierungszuständigkeit nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz richtet, kann sich diese mit einem freiwilligen Heimeintritt durchaus ändern.

### **Kontakt IVSE-Verbindungsstelle:**

Abteilung Soziale Einrichtungen, Neugasse 2, 6301 Zug, Tel. 041 728 35 72, [info.ivse@zg.ch](mailto:info.ivse@zg.ch)

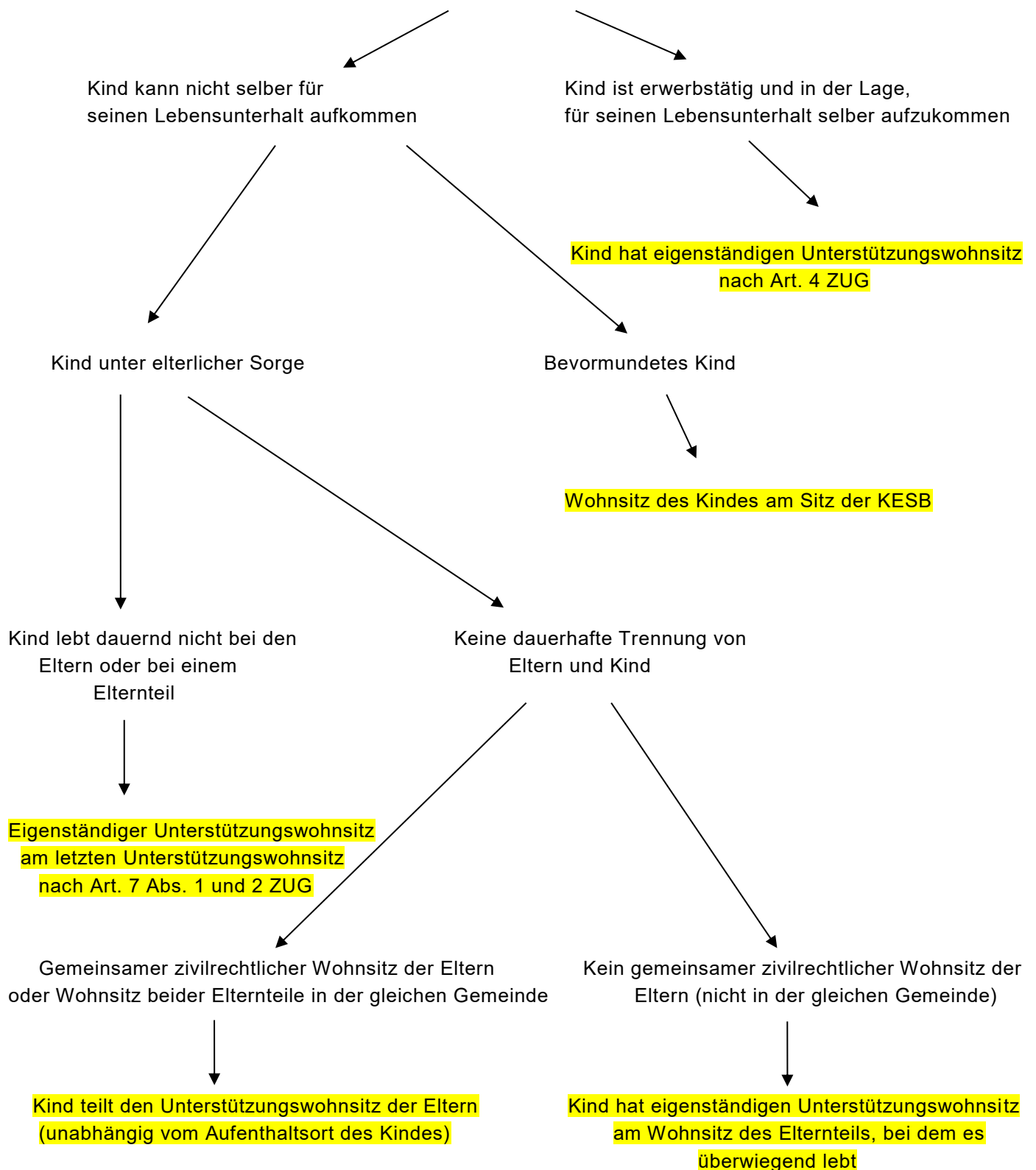
**Zivilrechtlicher Wohnsitz Minderjähriger (Art. 25 ZGB)**



<sup>10</sup> Bei alternierender Obhut muss wegen des Grundsatzes der Einheit des Wohnsitzes festgelegt werden, welcher Aufenthaltsort als Wohnsitz fungiert, vgl. hierzu Bericht des Bundesrates vom 8. Dezember 2017 in Erfüllung des Postulats RK-NR 15.3003 «Alternierende Obhut. Klärung der Rechtsgrundlagen und Lösungsvorschläge», S. 21 ff.

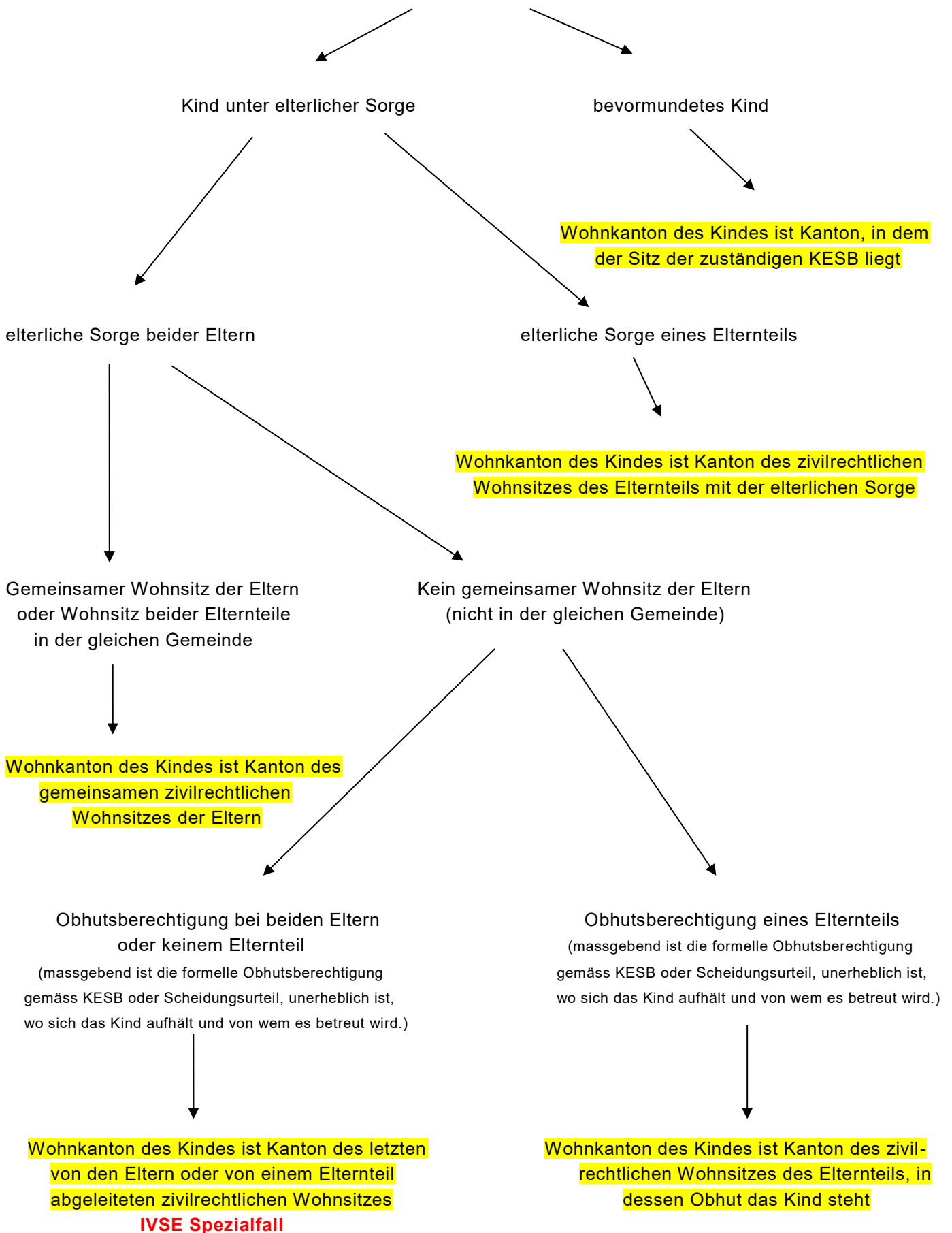


### Unterstützungswohnsitz Minderjähriger (Art. 7 ZUG)



**Auffangtatbestand:**  
(Falls der einschlägige Anknüpfungspunkt ins Ausland oder ins nirgendwohin führt)  
↓  
Kind hat Unterstützungswohnsitz an seinem Aufenthaltsort

**Wohnkanton Minderjähriger nach IVSE bei Unterbringung  
in einer Einrichtung im Bereich A (Art. 4 Bst. d IVSE i.V.m. Art. 25 ZGB)**



<p><b>Wohnsitz Volljähriger nach ZGB*</b></p> <p>Art. 23 ZGB</p> <p><sup>1</sup> Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.</p> <p><sup>2</sup> Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.</p> <p><sup>3</sup> Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.</p>	<p><b>Wohnsitz Volljähriger nach ZUG*</b></p> <p>Art. 4 ZUG</p> <p><sup>1</sup> Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.</p>
<p><b>Beständigkeit und Beendigung des Wohnsitzes</b></p> <p>Art. 24 ZGB</p> <p><sup>1</sup> Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.</p>	<p><b>Beständigkeit und Beendigung des Wohnsitzes</b></p> <p>Art. 9 ZUG</p> <p><sup>1</sup> Wer aus dem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.</p> <p><sup>3</sup> Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder in eine andere Einrichtung sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht.</p>
<p><b>Wohnsitz Volljähriger unter umfassender Beistandschaft nach ZGB</b></p> <p>Art. 26</p> <p>Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p><b>Wohnsitz Volljähriger unter umfassender Beistandschaft nach ZUG</b></p> <p>Keine spezielle Regelung (Bestimmung richtet sich nach den allgemeinen Regeln gemäss Art. 4 ZUG; vgl. oben)</p>
<p><b>Wohnsitz Minderjähriger nach ZGB</b></p> <p>Art. 25 ZGB</p> <p><sup>1</sup> Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.</p> <p><sup>2</sup> Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.</p>	<p><b>Wohnsitz Minderjähriger nach ZUG</b></p> <p>Art. 7 ZUG</p> <p><sup>1</sup> Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern.</p> <p><sup>2</sup> Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.</p> <p><sup>3</sup> Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;</li> <li>am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen;</li> <li>am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt;</li> <li>an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.</li> </ol>

\* ZGB (SR 210) Stand am 1. Januar 2021

\* ZUG (SR 851.1) Stand am 8. April 2017